

# Mandanten- Brief

April 2016

## 1. Modernisierung des Besteuerungsverfahrens

Neben der Erbschaftsteuerreform arbeiten Bund und Länder momentan auch am **Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens**. Mit dem Gesetz soll in erster Linie mehr Automatisierung in die Finanzämter Einzug halten. Das Mehr an Technik soll durch ein Weniger an Papier begleitet werden. Über den **Bundesrat** haben nun die Länder ihre Meinung zum Gesetzentwurf geäußert und **mehrere Änderungswünsche** vorgetragen.

- **Verspätungszuschlag:** Das Finanzamt muss **künftig zwingend einen Verspätungszuschlag festsetzen**, wenn die Steuererklärung nicht 14 Monate nach Ablauf des Veranlagungszeitraums beim Finanzamt ist. Mit einer Korrektur möchte der Bundesrat verhindern, dass der **Zuschlag in Schaltjahren** nicht schon am 29. Februar anfällt. Außerdem ist den Ländern aufgefallen, dass die aktuelle Formulierung unbeabsichtigt auch eine **jährlich abzugebende Lohnsteueranmeldung** erfassen würde. Schließlich schlägt der Bundesrat noch vor, bei einer **Feststellungserklärung** den Verspätungszuschlag gesamtschuldnerisch festzusetzen, um die Festsetzung zu vereinfachen.
- **Aufbewahrungspflicht:** Künftig müssen Belege nur noch auf Verlangen des Finanzamts eingereicht werden. Deswegen fordert der Bundesrat eine **Verlängerung der Aufbewahrungsfrist** von einem **auf zwei Jahre**. Das hat bereits Kritik vom Bund der Steuerzahler ausgelöst, weil das Gesetz eigentlich das Steuerverfahren vereinfachen sollte.
- **Rentenbezugsmitteilungen:** Weil die Berechnung des für die Steuerklärung notwendigen Anpassungsbetrags oft schwierig und von den Rentnern selbst kaum zu leisten ist, sollen die Rentenversicherungsträger diese **Daten künftig automatisch in verständlicher Form** mitteilen.
- **Sozialleistungsbescheide:** Der Bundesrat schlägt vor, dass Sozialleistungsträger in Bescheiden künftig auch die **in der Steuerklärung einzutragenden Daten ausweisen** sollen, insbesondere bei Lohnersatzleistungen.
- **Steuerbescheinigungen:** Aktuell müssen Banken die Steuerbescheinigung auf Papier versenden, sollen nun aber auch die Möglichkeit zu einer **elektronischen Übermittlung der Steuerbescheinigung** bekommen.
- **Nachweis von Krankheitskosten:** In Zukunft sollen die Steuerzahler bei allen Maßnahmen, die nicht eindeutig nur der Heilung oder Linderung einer Krankheit dienen können und deren medizinische Indikation deshalb schwer zu beurteilen ist, ein **amtsärztliches Attest** vorlegen.
- **Ausländische Einkünfte:** Für ausländische Einkünfte und Steuern soll die Belegvorlagepflicht in eine **Belegvorhaltepflicht** umgewandelt werden.
- **Prüfung und Vollstreckung:** Weitere Änderungswünsche betreffen die zentrale Vorfilterung von Kontrollmitteilungen aus dem Ausland und Regelungen zur Vollstreckung. Insbesondere soll die **Möglichkeit zum Kontenabruf** auf alle Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis ausgeweitet werden.

mehr Technik,  
weniger Papier

Bundesrat nimmt Stellung  
zum Gesetzentwurf

Korrekturen bei der auto-  
matischen Festsetzung von  
Verspätungszuschlägen

Verlängerung der  
Aufbewahrungspflicht  
auf zwei Jahre

Angabe der für die  
Steuerklärung relevan-  
ten Daten in Renten- und  
Sozialleistungsbescheiden

amtsärztliches Attest  
bei allen nicht eindeutig  
medizinisch bedingten  
Aufwendungen

Regelungen zur Kontrolle  
der Steuerzahler



## 2. Neuordnung der Umsatzsteuerorganschaft

Eine Umsatzsteuerorganschaft führt steuerrechtlich zu einer Zusammenfassung des Organträgers mit den von ihm abhängigen Organgesellschaften. Die Umsatzsteuerorganschaft ist vor allem für **Unternehmensgruppen ohne Recht auf Vorsteuerabzug** von großer Bedeutung, beispielsweise im Finanz-, Heil- und Pflegebereich. Mit mehreren Urteilen hat der Bundesfinanzhof nun **Zweifelsfragen zur Umsatzsteuerorganschaft** geklärt.

- **Voraussetzungen:** Der Bundesfinanzhof hält weiter daran fest, dass die Umsatzsteuerorganschaft eine **eigene Mehrheitsbeteiligung des Organträgers** an der Tochtergesellschaft voraussetzt, und dass außerdem im Regelfall eine **personelle Verflechtung über die Geschäftsführung** bestehen muss. Er lehnt es ausdrücklich ab, die Organschaft auf eng miteinander verbundene Personen zu erweitern. Eine Organschaft zwischen Schwestergesellschaften bleibt also weiterhin ausgeschlossen.
- **Tochterpersonengesellschaft:** Entgegen seiner bisherigen Rechtsprechung lässt der Bundesfinanzhof jetzt auch eine **Organschaft mit einer Personengesellschaft** zu. Voraussetzung ist aber, dass Gesellschafter der Personengesellschaft nur der Organträger und andere vom Organträger finanziell beherrschte Gesellschaften sind. Die Rechtsprechung, dass auch eine Personengesellschaft (GmbH & Co. KG) eine Organgesellschaft sein kann, hat der Bundesfinanzhof in einem weiteren Urteil noch einmal bestätigt.
- **Nichtunternehmer (Hoheitsträger):** Auch wenn das EU-Recht anderes nahelegt, hält der Bundesfinanzhof daran fest, dass der **Organträger Unternehmer sein muss**. Die Organschaft ist eine Vereinfachungsmaßnahme, die eine eigene Unternehmerstellung des Organträgers voraussetzt. Eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die nicht unternehmerisch tätig ist, kann daher die Vorteile der Organschaft nicht in Anspruch nehmen.

## 3. Neuregelung der Immobilienfinanzierung

Mit dem **Gesetz zur Umsetzung der EU-Richtlinie über Wohnimmobilienkreditverträge** wird die Vergabe von Immobilienkrediten umfassend neu geregelt. Die Richtlinie harmonisiert EU-weit die Vorgaben zur Darlehensvergabe und -vermittlung und führt ab dem 21. März 2016 zu **Änderungen im gesamten Prozess der Immobilienkreditvergabe** – von der Werbung über die Kreditwürdigkeitsprüfung bis hin zu Beratungsleistungen. Schon zur Erstellung der vorvertraglichen Informationen muss die Bank nun die **Kreditwürdigkeit des Interessenten prüfen**. Diese Prüfpflicht ist auch zivilrechtlich mit Sanktionsmöglichkeiten belegt. Außerdem ist es jetzt grundsätzlich verboten, einen Vertrag abzuschließen, wenn der Interessent nicht kreditwürdig ist. Ein **weitgehendes Verbot** gilt zudem **für Koppelungsgeschäfte**, sofern das gekoppelte Finanzprodukt nicht ausnahmsweise im Interesse der Verbraucher liegt. Als Umsetzung des Koalitionsvertrages wird der **Honorar-Immobilien-darlehensberater eingeführt**. Ebenfalls auf eine Koalitionsvereinbarung geht das Vorhaben zurück, die Banken dazu zu verpflichten, bei dauerhafter und erheblicher Überziehung des Kontos eine **Beratung über kostengünstigere Alternativen zur genutzten Überziehungsmöglichkeit** anzubieten.

Grundsatzurteile zur  
Umsatzsteuerorganschaft

weiterhin keine  
Organschaft mit  
Schwestergesellschaften

Änderung der  
Rechtsprechung

Organschaft jetzt auch mit  
Personengesellschaften

juristische Person des  
öffentlichen Rechts kann  
kein Organträger sein

mehr Verbraucherschutz  
und stärkere Prüfung der  
Kreditwürdigkeit

umfassendere Prüfpflicht  
kann Kredite verteuern

Verbot von  
Kopplungsgeschäften

Beratung bei dauerhafter  
Kontenüberziehung

Kurz vor Verabschiedung des Gesetzes hat der Bundestag noch drei wesentliche Punkte hinzugefügt. Zum einen soll für bestimmte ältere Wohnimmobilienkredite, für die wegen einer ungültigen Widerrufsbelehrung ein **unbegrenzt** **Widerrufsrecht** bestand, das Widerrufsrecht **drei Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes enden**. Weiterhin soll künftig **auch bei Null-Prozent-Finanzierungen ein Widerrufsrecht** gelten. Eine weitere Regelung hat nichts mit Immobilien zu tun, wurde aber mit ins Gesetz aufgenommen, um das Gesetzgebungsverfahren abzukürzen. Bei der **Bilanzierung von Pensionsrückstellungen** soll sich der dafür anzusetzende **Zinssatz nach den Kapitalmarktzinsen der letzten 10 Jahre richten** statt wie bisher 7 Jahre. Damit sollen die Auswirkungen der anhaltenden Niedrigzinsphase auf die vorgeschriebenen Rückstellungen gedämpft werden. Die Bundessteuerberaterkammer hatte in einer Stellungnahme noch einen Zeitraum von 12 bis 15 Jahren vorgeschlagen.

## 4. Gewinnrealisierung bei Abschlagszahlungen

Nachdem der Bundesfinanzhof entgegen seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden hatte, dass **Abschlagszahlungen** nach der Honorarordnung für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) für einzelne Leistungsphasen der HOAI **endgültig verdient** sind, wollte die Finanzverwaltung das **Urteil auf alle Abschlagszahlungen auf Werkleistungen anwenden**. In dem Fall hätte sich zwar der Staat über deutliche Steuermehreinnahmen freuen können, aber auf Kosten der Rechtssicherheit und um den Preis zahlreicher neuer Finanzgerichtsverfahren. Nach dem vehementen Protest verschiedener Verbände hat die Finanzverwaltung jetzt ein Einsehen gehabt und einen Rückzieher gemacht. Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder hat das **Bundesfinanzministerium sein Schreiben wieder aufgehoben** und will das Urteil jetzt nur noch auf ganz bestimmte Leistungen anwenden, die vom Urteil des Bundesfinanzhofs abgedeckt sind. Demnach gilt die **vorgezogene Gewinnrealisierung** nur noch für Abschlagszahlungen auf Leistungen nach der HOAI, die **bis zum 17. August 2009 vertraglich vereinbart** wurden. Außerdem ist das Urteil erst ab 2015 anzuwenden. Die Betroffenen können den durch die neue Bilanzierung von Abschlagszahlungen im Jahr 2015 entstandene Gewinn gleichmäßig auf 2015 und 2016 oder auf 2015, 2016 und 2017 verteilen.

## 5. Minderheitsgesellschaftern einer GmbH drohen Nachforderungen von Sozialversicherungsbeiträgen

Um auch einem Minderheitsgesellschafter den Unternehmerstatus und damit die **Befreiung von der Sozialversicherungspflicht** zu sichern, wurden in den letzten Jahren öfter **Stimmrechtsbindungsverträge** abgeschlossen. Diese Verträge schrieben in der Regel ein Einstimmigkeitsprinzip für Beschlüsse der Gesellschafter vor und schufen so indirekt eine Gleichstellung von Minderheits- und Mehrheitsgesellschaftern. Dieser Praxis hat das **Bundessozialgericht** nun aber in drei Urteilen eine **klare Absage** erteilt. Zwar ist die Stimmrechtsbindung als Gestaltungsmittel nicht generell vom Tisch, aber sie muss **im Gesellschaftsvertrag selbst verankert** sein, um sozialversicherungsrechtlich wirksam zu sein. Ein separater Stimmrechtsbindungsvertrag, selbst wenn er no-

Aushebelung der Rechtsprechung zu Widerrufsbelehrungen per Gesetz

Widerrufsrecht bei Null-Prozent-Finanzierungen

Änderung des Zinssatzes bei der Bilanzierung von Pensionsrückstellungen

Änderung der Rechtsprechung zu Abschlagszahlungen

Proteste und Rechtsunsicherheit nach genereller Anwendung durch die Finanzverwaltung

Rückzieher der Finanzverwaltung

Urteil wird nun sehr restriktiv angewandt

Befreiung von der Sozialversicherungspflicht über Stimmrechtsbindungsverträge

nur Stimmrechtsbindung im Gesellschaftsvertrag verhindert SV-Pflicht

tariell beglaubigt ist, könne gekündigt werden, meint das Gericht. Wenn die getroffenen Vereinbarungen nicht den neuen Anforderungen des Bundessozialgerichts genügen, drohen den betroffenen Minderheitsgesellschaftern daher hohe **Nachforderungen für Sozialversicherungsbeiträge**.

## 6. Vertragliche Kaufpreisaufteilung ist maßgebend

**B**eim Kauf eines bebauten Grundstücks ist der Kaufpreis in den nicht abschreibbaren Anteil für Grund und Boden und den abschreibbaren Anteil für das Gebäude aufzuteilen. Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass eine **vertragliche Aufteilung des Kaufpreises Vorrang** vor der Aufteilungsmethode der Finanzverwaltung hat. Laut dem Urteil ist eine vertragliche Kaufpreisaufteilung von Grundstück und Gebäude dann maßgeblich für die Abschreibung auf das Gebäude, wenn sie **nicht nur zum Schein getroffen** wurde und **keinen Gestaltungsmissbrauch darstellt**. Eine vertragliche Kaufpreisaufteilung spielt jedoch keine Rolle, wenn sie die **realen Wertverhältnisse in grundsätzlicher Weise verfehlt** und wirtschaftlich nicht haltbar erscheint. Darüber muss im Einzelfall das Finanzgericht auf der Grundlage einer Gesamtwürdigung der das Grundstück und das Gebäude betreffenden Einzelumstände entscheiden.

## 7. Abgeltungsteuer bei mittelbarer Beteiligung

**I**st ein Anteilseigner an einer Gesellschaft zu mehr als 10 % beteiligt, sind die von der Gesellschaft gezahlten **Kapitalerträge mit dem normalen Steuersatz** zu versteuern. Es ist aber nicht gesetzlich geregelt, ob bei der 10 %-Grenze auch eine mittelbare Beteiligung zu berücksichtigen ist. Entgegen der Ansicht des Fiskus hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz das Gesetz so ausgelegt, dass **nur eine direkte Beteiligung zur normalen Versteuerung führt**. Bei einer mittelbaren Beteiligung kommt dagegen die Abgeltungsteuer für die Kapitalerträge in Frage. Das Finanzamt hat allerdings Revision eingelegt.

## 8. Investitionsabzugsbetrag bei Betriebserweiterung

**B**ei einer **wesentlichen Betriebserweiterung** ist **keine besondere Glaubhaftmachung der Investitionsabsicht** für die Gewährung eines Investitionsabzugsbetrags notwendig. Auch wenn der Betrieb erst kurz zuvor gegründet wurde und bisher kaum Umsätze erzielt hat, sieht das Finanzgericht Rheinland-Pfalz keinen Grund, die **strengeren Prüfungsmaßstäbe** anzuwenden, die **bei der Neugründung eines Betriebs** anzuwenden sind.

## 9. Kinderfreibeträge in 2014 verfassungswidrig niedrig

**D**as Niedersächsische Finanzgericht hält den **Kinderfreibetrag im Jahr 2014** gleich aus mehreren Gründen für **verfassungswidrig** und hat daher die Vollziehung eines Einkommensteuerbescheids aufgehoben. Insbesondere habe die Bundesregierung im Existenzminimumbericht das **Existenzminimum eines Kindes** in 2014 **mit 4.440 Euro angesetzt**, die schon für 2014 fällige Erhöhung um 72 Euro aber erst 2015 umgesetzt.

hohe Nachforderungen von Sozialversicherungsbeiträgen drohen

vertragliche Aufteilung des Kaufpreises ist Grundlage für die Abschreibung

Kaufpreisaufteilung darf kein Gestaltungsmissbrauch sein

Kapitalerträge unterliegen nur bei direkter Beteiligung dem normalen Steuersatz

Betriebserweiterung erfordert keine besondere Glaubhaftmachung der Investitionsabsicht

Kinderfreibeträge aus mehreren Gründen zu niedrig